

50.1 - Querschnittsaufgaben, besondere soziale  
Leistungen und Pflegeleistungen

14.03.2011

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.03.2011	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
	<b>Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII hier: Bildungs- und Teilhabepaket - 1. Information</b>

### Mitteilung:

#### Ausgangslage:

Im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII wurde das Bildungs- und Teilhabepaket in den Jobcentern den Kreisen als kommunalen Trägern übertragen. Zugleich ist eine kommunale Aufgabenverantwortung auch nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder und dem SGB XII durch die Länder ermöglicht worden.

Mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt ist nach Mitteilung des BMAS Mitte März zu rechnen. Die Regelungen zu den Regelbedarfen und zum Bildungs- und Teilhabepaket treten dann rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

#### Anspruchsberechtigung:

Anspruchsberechtigt sind danach die Kinder und Jugendlichen im SGB II, SGB XII und im Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug.

#### Leistungen:

Die Leistungen im Einzelnen:

- **Ausflüge**  
tatsächliche Kosten für eintägige Schul- und Kitaausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten von Schülern;
- **Schulbedarf**  
Pauschale von insgesamt 100 € jährlich für persönlichen Schulbedarf (bisher von der Agentur für Arbeit finanzierte Leistung);
- **Schülerbeförderung**  
tatsächliche Aufwendungen für Schülerfahrtkosten zur nächstgelegenen Schule, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden;

- **Lernförderung**  
Kosten einer angemessenen Lernförderung für Schüler (Nachhilfe);
- **Mittagessen in Kita, Schule und Hort**  
Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen; wobei der verbleibende Eigenanteil der Eltern bei einem € pro Tag liegt;
- **Kultur, Sport, Mitmachen**  
Pauschale von 10 € monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Mitgliedsbeiträge für Sportverein, Musikunterricht).

### **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II wurde den kommunalen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) übertragen.

Die Leistungen sollen i.d.R. vom Jobcenter gewährt werden.

Die Zuständigkeit für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag muss das Land NRW noch regeln.

### **Finanzielle Regelungen:**

Die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket - einschließlich der Verwaltungskosten - werden im Bereich des SGB II durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten ausgeglichen.

Die kommunalen Ausgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz ( Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder) werden vom Bund ausgeglichen.

Inwieweit im Rahmen der noch ausstehenden landesrechtlichen Regelungen auch Bestimmungen zur Finanzierung der Leistungserbringung für Bezieher von Sozialhilfe erfolgen, bleibt abzuwarten.

Weiterhin wurde vereinbart, dass bundesweit mindestens 3.000 Stellen für die Schulsozialarbeit geschaffen werden und dass der Bund hierfür und für die Mittagsverpflegung in Horten den Kommunen begrenzt auf die Jahre 2011 bis 2013 bundesweit jährlich 400 Mio. € zur Verfügung stellt. Nähere Einzelheiten hierzu sind noch nicht bekannt.

### **Umsetzung:**

Die Verwaltung hat zur Klärung von Detailfragen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Rhein-Sieg-Kreis eine Planungsgruppe im Kreissozialamt eingerichtet.

In einem Erfahrungsaustausch am 10.03.2011 beim Landkreistag NRW wurden grundsätzliche Überlegungen der Umsetzung des Pakets erörtert.

Außerdem hat die Verwaltung am 14.03.2011 erneut mit der Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Sieg mögliche Umsetzungsschritte beraten.

Für den 22.03.2011 sind zudem Vertreter der Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Besprechung von Lösungsansätzen ins Kreishaus eingeladen worden.

(Landrat)